



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 349-352)**  
Titel **Reglement für die Sparkasse der Zürcher Kantonbank.**  
Ordnungsnummer  
Datum 13.12.1884

[S. 349] § 1. Die Sparkasse der Zürcher Kantonbank soll den Kantonsewohnern Gelegenheit bieten, kleinere Ersparnisse zinstragend anzulegen.

§ 2. Spareinlagen können bei der Hauptbank, den Filialen und bei den in andern Gemeinden des Kantons errichteten Einnehmereien gemacht werden.

§ 3. Eine Einlage darf nicht weniger als 1 Franken und das Gesamtguthaben eines Einlegers nicht mehr als 2000 Franken betragen.

Hat ein Guthaben diesen letztern Betrag erreicht, so werden neue Einlagen nicht mehr angenommen.

§ 4. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein Sparheft, in welches der Verkehr zwischen ihm und der Sparkasse von dieser eingetragen wird.

Das Sparheft soll die Ordnungsnummer, ferner den Vor- und Geschlechtsnamen, den Zunamen, das Geburtsjahr, den Beruf, sowie den Wohn- und Heimort des Einlegers enthalten. Wird ein Sparheft zu Gunsten einer dritten Person angelegt, so sind die Personalien sowol des Einlegers als auch des Dritten in demselben vorzumerken. Die Kantonbank entschlägt sich der Verantwortlichkeit für alle Folgen, welche aus der ungenügenden Angabe der Personalien entstehen.

§ 5. Jede Einlage wird vom Einnehmer im Sparheft bescheinigt und in ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Kontrollbuch eingetragen. Der letztere Eintrag ist vom Einleger zu unterzeichnen. // [S. 350]

§ 6. Die Einlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst.

Der Zinsfuss wird vom Bankrath festgesetzt. Abänderungen des Zinsfusses werden spätestens fünf Wochen vor ihrer Anwendung zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 7. Am Ende eines jeden Jahres werden die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Für einen Mehrbetrag über 2000 Franken hinaus besteht kein Anspruch auf Zinsgenuss.

Zum Zwecke der Eintragung des Zinses ist das Sparheft in der ersten Hälfte des Jahres der betreffenden Zahlstelle (§ 11) vorzuweisen. Die Kantonbank ist im übrigen berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung sämtliche von einer Einnehmerei ausgestellten Sparhefte zur Revision einzufordern.

§ 8. Die Sparkasse leistet auf Verlangen Rückzahlungen:

- a) ohne vorherige Kündigung, wenn die zurückzuzahlende Summe 200 Franken nicht übersteigt; jedoch dürfen (vorbehältlich lit. b unten) innerhalb dreissig Tagen im ganzen nicht mehr als 200 Franken zurückgezogen werden;
- b) einen Monat nach erfolgter Kündigung, wenn der zurückzuzahlende Betrag 200 Franken übersteigt; indessen werden solche Beträge, so lange die Kantonbank

nicht etwas anderes anordnet, auf Verlangen auch sofort, jedoch unter Abzug eines Monatszinses für den die Summe von 200 Franken übersteigenden Betrag ausbezahlt. Der Kantonalbank ist das Recht vorbehalten, die Kündigungsfrist auf drei Monate auszudehnen.

§ 9. Der Kantonalbank steht ebenfalls ein Kündigungsrecht mit einmonatlicher Kündigungsfrist zu. Von diesem Rechte wird sie jedoch nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Die Kündigung seitens der Bank ist rechtsverbindlich, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an die letzte in den Büchern der Sparkasse eingetragene Adresse stattgefunden hat.

§ 10. Gekündigte Beträge werden nach Ablauf des Kündigungstermins nicht mehr verzinst. Die Verzinsung beginnt indes mit dem Zeitpunkt des Rückzuges der Kündigung von neuem. // [S. 351]

Eine vom Gläubiger ausgegangene Kündigung gilt als zurückgezogen, wenn der gekündigte Betrag innerhalb dreissig Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezogen wird.

§ 11. Rückzahlungen finden nur an den Kassen der Hauptbank und der Filialen statt und zwar ohne Rücksicht darauf, wo die Einzahlungen geleistet worden sind.

Ist jedoch das Sparheft weder von der Zahlstelle, bei welcher dasselbe behufs ganzer oder theilweiser Rückzahlung des Guthabens präsentirt wird, noch von einer Einnehmerei ausgefertigt, mit welcher die Zahlstelle in Rechnung steht, so kann der Betrag erst nach Verfluss von drei Tagen gegen Vergütung der Portoauslagen in Empfang genommen werden.

§ 12. Die ganze oder theilweise Rückzahlung eines Sparguthabens erfolgt gegen Vorlegung des Sparheftes.

Theilweise Bezüge werden von der Zahlstelle im Sparheft vorgemerkt und vom Empfänger in einem Kontrollbuch bescheinigt. Gänzliche Rückzahlungen sind im Sparheft selbst unter Rückgabe desselben zu bescheinigen.

§ 13. Die Kantonalbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser in rechtmässigem Besitze des Sparheftes und zur Empfangnahme der Zahlung befugt sei.

§ 14. Von der Veräusserung oder Verpfändung von Sparkasseguthaben ist derjenigen Zahlstelle schriftlich Anzeige zu machen, welche das Sparheft ausgestellt hat, oder welcher die Einnehmerei, von der dasselbe ausgefertigt wurde, zugetheilt ist. Indessen kommt auch nach der erfolgten und der Kantonalbank mitgetheilten Veräusserung die Bestimmung des § 13 zur Anwendung.

§ 15. Der Verlust oder das Abhandenkommen eines Sparheftes ist derjenigen Zahlstelle sofort schriftlich anzuzeigen, welche das Sparheft ausgestellt hat, oder welcher die Einnehmerei, von der das Sparheft ausgefertigt wurde, zugetheilt ist.

Hat sich während sechs Monaten nach Eingang der Anzeige das vermisste Sparheft nicht wieder vorgefunden, so wird nach Ablauf dieser Frist auf Verlangen entweder ein neues Sparheft mit neuer Ordnungsnummer ausgestellt oder der Betrag ausbezahlt, das eine oder andere jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Gläubiger zu Händen der Sparkasse die // [S. 352] Entkräftung des Sparheftes und die Tilgung der



Schuld in einer von zuständiger Amtsstelle beglaubigten Urkunde erklärt (§ 105 des Schweiz. Obligationenrechtes). Bezügliche Formulare können bei der Hauptbank und den Filialen bezogen werden.

Ausnahmsweise kann diese Frist nach dem Ermessen der Kantonalbank abgekürzt werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass das Sparheft zu Grunde gegangen ist.

Für die Existenz und Grösse des Guthabens bilden in Ermanglung des Sparheftes die Bücher der Bank Beweis.

§ 16. Wer bei der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank Einlagen macht, unterwirft sich damit dem Reglement.

§ 17. Die Kantonalbank ist befugt, mit bestehenden Sparkassen zum Zwecke der Vereinigung derselben mit der kantonalen Sparkasse Verträge abzuschliessen.

§ 18. Die Einnehmereien stehen entweder mit der Hauptbank oder mit der nächstgelegenen Filiale in Rechnung. Die Einnehmer sind verpflichtet, die Einlagen, sobald sie den Betrag von 500 Franken erreicht haben, jedenfalls aber am Ende eines Monats, an diejenige Stelle abzuliefern, welcher die Einnehmerei zugetheilt ist.

Im weitern trifft der Bankrath die näheren Bestimmungen über die Geschäfts- und Buchführung und über die Kontrolle.

§ 19. Die §§ 1 bis und mit 16 dieses Reglementes sind den Sparheften beizudrucken.

§ 20. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. März 1870 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Zürich, den 13. Dezember 1884.

Im Namen des Bankrathes,

Der Präsident:

Bosshard-Jacot.

Der Protokollführer:

H. Duttweiler.

Das vorstehende Reglement ist vom Kantonsrath unterm 29. Dezember 1884 genehmigt worden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.12.2015]